

# **Satzung der St. Sebastianus-Junggesellen-Bruderschaft Niederdollendorf am Rhein gegründet 1672 e. V.**

in der Neufassung vom 22. März 2024

## **§ 1 – Zweck der Bruderschaft**

Die St. Sebastianus-Junggesellen-Bruderschaft ist eine katholisch geprägte Vereinigung zu dem Zwecke,

- a) unter besonderer Verehrung des heiligen Sebastianus nach christlicher Vollkommenheit zu streben, insbesondere das Gebot des karitativen Dienstes am Nächsten und den Brudersinn zu fördern,
- b) der männlichen Ortsjugend korporativen Zusammenhalt zu geben sowie
- c) die alten Sitten und Gebräuche in unverfälschter Form zu pflegen und damit den Heimatgedanken zu fördern.

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Königswinter-Niederdollendorf. Sie ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung der in den Ausführungsbestimmungen zur Satzung näher bezeichneten, feststehenden Aufgaben.

- d) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bruderschaft.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 – Mitgliedschaft**

Aktives Mitglied der Bruderschaft – im folgenden auch Bruder genannt – kann jeder in Niederdollendorf beheimatete, ledige und kinderlose Jungmann werden. Sein Lebenswandel darf den christlichen Wertvorstellungen nicht entgegenstehen. Er muss die von der Bruderschaft verfolgten Zwecke und Ziele anerkennen und danach handeln.

Die Aufnahme erfolgt nach einer einjährigen Probezeit, frühestens mit Beginn des 17. Lebensjahres. Diejenigen, die eine Probezeit durchlaufen, haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit. Werden nach der Aufnahme Gründe bekannt, die dieser normalerweise entgegengestanden hätten, so hat der Vorstand die Annullierung der Mitgliedschaft vorzunehmen und diese der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

### **§ 3 – Inaktive Mitgliedschaft**

Wird durch Heirat oder Geburt eines leiblichen Kindes (im Sinne von §7 der Satzung) die Mitgliedschaft beendet, kann der Betreffende als inaktives Mitglied weitergeführt werden. Ferner können Personen, die sich der Bruderschaft verbunden fühlen, ebenfalls als inaktive Mitglieder der Bruderschaft geführt werden, soweit dies der Bruderschaft zuträglich erscheint. Inaktive Mitglieder besitzen keinerlei Rechte gegenüber der Bruderschaft. Der Vorstand kann die Aufnahme einer Person als inaktives Mitglied ablehnen, wenn wichtige Gründe gegen eine Aufnahme sprechen.

### **§ 4 – Ehrenmitglieder**

Aktive und inaktive Mitglieder der Bruderschaft, die sich durch den Einsatz ihrer Persönlichkeit um die Förderung des Bruderschaftslebens und um den Erhalt der Bruderschaftstradition in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Selbigen ist hierüber eine Urkunde auszuhändigen. Sie sind zu allen öffentlichen Veranstaltungen einzuladen bei freiem Eintritt. Von der Zahlung von Beiträgen sind sie befreit. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Über die Ernennung entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Zeigt sich ein Ehrenmitglied nach seiner Ernennung der ihm zugedachten Ehrung nicht würdig, so kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe die Ernennung durch Beschluss der Generalversammlung rückgängig gemacht werden.

### **§ 5 – Pflichten**

Die Brüder erfüllen treu ihre christlich-religiösen Pflichten. Sie haben

- a) an der Heiligen Messe anlässlich des Sebastianustages teilzunehmen,
- b) die von der Bruderschaft bestellten Gottesdienste zu besuchen,
- c) notleidende und kranke Brüder nach besten Kräften zu unterstützen,
- d) die von der Bruderschaft angesetzten Versammlungen zu besuchen und sich insbesondere beim öffentlichen Auftreten der Bruderschaft aktiv zu beteiligen sowie
- e) der Beerdigung verstorbener Mitglieder beizuwohnen.

Mitgliedern in einem Alter von über 30 Jahren ist die Teilnahme an Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen außer der Generalversammlung freigestellt.

Im Falle der Verhinderung ist jedes Mitglied verpflichtet, den Vorstand darüber frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Bei ständig unentschuldigtem Fernbleiben hat der Vorstand über den Ausschluss zu beraten.

### **§ 6 – Beiträge**

Von jedem aktiven und inaktiven Mitglied ist ein Jahresbeitrag zu erheben, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Unabhängig vom Aufnahme- bzw. Austrittsdatum hat jedes Mitglied den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern wird beendet durch den freiwilligen Austritt, durch Heirat, durch Geburt eines leiblichen Kindes oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft von inaktiven Mitgliedern wird beendet durch den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Gründe für einen Ausschluss liegen vor,

- a) wenn ein Verstoß gegen die in §5 der Satzung den Mitgliedern auferlegten Pflichten trotz wiederholter Ermahnung durch die Brudermeister vorliegt,
- b) wenn ein Mitglied abfällige Redensarten über die Bruderschaft und deren Grundsätze hält oder durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen der Bruderschaft gefährdet oder
- c) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz mehrfacher Ermahnung durch die Brudermeister.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser ist jedoch verpflichtet, der nächsten Versammlung von diesem Beschluss Kenntnis zu geben.

Eine Wiederaufnahme in die Bruderschaft kann nur von einer Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn seitens des Betreffenden ein schriftliches oder persönlich vorgetragenes Wiederaufnahmegesuch vorliegt. Der zur Zeit des Austritts oder Ausschlusses amtierende Vorstand ist bei vorgesehener Wiederaufnahme zu hören.

## **§ 8 – Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem jeweiligen Pfarrer als Präses,
  - b) dem 1. Brudermeister,
  - c) dem 2. Brudermeister,
  - d) dem amtierenden König,
  - e) dem Hauptmann sowie
  - f) dem 1. Fähnrich.

Vorstand im Sinne des §26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind

- der 1. Brudermeister und
- der 2. Brudermeister.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen mindestens 21 Jahre alt sein sowie der katholischen oder evangelischen Konfession angehören. Auch der König muss diese Voraussetzungen erfüllen. Daher sind zum Königsvogelschießen an Michael-Kirmes ebenfalls nur Mitglieder zugelassen, die der katholischen oder evangelischen Konfession angehören.

Die Wahl der beiden Brudermeister erfolgt alle zwei Jahre und die des Hauptmanns und des 1. Fähnrichs jährlich in der Generalversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten Versammlung. Die Amtsdauer dieser Ersatzvorstandsmitglieder endet zum nächsten Wahltermin. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

- 2) In besonderen Fällen kann die Altersgrenze herabgesetzt werden (höchstens aber um drei Jahre). Hierbei ist der Reife und der Persönlichkeit der Kandidaten besondere Beachtung zu schenken.
- 3) Bei den Wahlen ist jeweils die absolute Mehrheit erforderlich. Sollte bei einer Wahl kein Kandidat die absolute Mehrheit erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ist dann noch immer keine absolute Mehrheit auf einen Kandidaten entfallen, so entscheidet bei einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung und der Ausführungsbestimmungen verantwortlich.

#### Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Der Präses betreut die Bruderschaft in allen religiösen und kirchlichen Angelegenheiten.
  - b) Die Brudermeister haben dafür zu sorgen, dass Zwecke und Ziele der Bruderschaft der Satzung entsprechend erreicht werden. Ihnen obliegen insbesondere die mit der Durchführung dieser Aufgaben verbundenen Geschäfte. Hierzu gehören die Führung des Bruderbuches, die Kassenverwaltung, die Verwaltung des Eigentums der Bruderschaft, die Vertretung der Bruderschaft in allen Angelegenheiten sowie die rechtzeitige Einberufung und Leitung von Versammlungen.
  - c) Der König ist der Repräsentant der Bruderschaft und nimmt bei allen Veranstaltungen den ersten Platz ein. Er ist in besonderem Maße für die Pflege des Königssilbers verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass dieses nach Gebrauch wieder umgehend an den dafür vorgesehenen Hinterlegungsort gebracht wird.
  - d) Dem Hauptmann obliegen die straffe Ordnung beim Auftreten der Bruderschaft in der Öffentlichkeit und die hierfür erforderliche Vorbereitung.
  - e) Der 1. Fähnrich ist für die Pflege der Bruderschaftsfahnen sowie das Aufhängen der Fahnen an hohen Feiertagen in der Kirche verantwortlich. Diese Feiertage sind Sebastianustag, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, Michael-Kirmes und Weihnachten. Gemeinsam mit dem 2. Fähnrich obliegt ihm desweiteren der alte Brauch des Fahnenschwenkens. Sie haben dies überlieferungsgemäß und exakt durchzuführen. Bei Anlässen, die eine Fahnendeputation erfordern, ist die persönliche Teilnahme des 1. Fähnrichs Pflicht. Im Verhinderungsfall hat er für Vertretung zu sorgen.
- 5) Vorstandsmitglieder, welche die ihnen auferlegten Pflichten in grober Weise verletzen, sind vom Vorstand oder von der Versammlung zur Rechenschaft zu ziehen.
  - 6) Dem Vorstand steht ein Gremium in beratender Funktion (GibF) zur Seite, welches aus fünf ehemaligen, ordentlich ausgeschiedenen Mitgliedern besteht. Die Aufgaben des GibF liegen darin, den amtierenden Vorstand durch Rat und Tat zu unterstützen. Die Besetzung des GibF ist allein Angelegenheit des Vorstands und von diesem jährlich zur Versammlung vor Jaasse-Kirmes durchzuführen.

#### **§ 9 – Bruderboten**

Der Vorstand bestimmt jüngere Mitglieder zu Bruderboten. Diesen fällt die Aufgabe zu, alle ihnen auferlegten Botengänge für die Bruderschaft gewissenhaft zu erledigen. In Prozessionen und bei der Beerdigung eines Mitgliedes, eines ehemaligen Königs, einer ehemaligen Königin oder eines Ehrenmitgliedes hat einer der Bruderboten die Bruderschaftskerze zu tragen. Von der Zahlung des Jahresbeitrags sind sie für die Dauer ihrer Amtszeit befreit.

## **§ 10 – Versammlungen**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung wird um den 20. Januar abgehalten. Außerordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies fordert oder wenn der Vorstand dies beschließt.
- 2) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Wahlen sind geheim durchzuführen. Zu diesem Zweck sind Stimmzettel bereitzuhalten.
- 3) Die Versammlungen werden vom 1. Brudermeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied, das mehrfach auf die Versammlung störend einwirkt, bekommt Wort und Stimmrecht für diese Versammlung entzogen. Im Wiederholungsfalle trotz Ermahnung durch den Versammlungsleiter erfolgt der Ausschluss aus der Versammlung.
- 4) Bei jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über jede Versammlung ist ein Bericht anzufertigen, der in dem später zu erstellenden Jahresbericht Berücksichtigung zu finden hat. Der Jahresbericht wird erst nach Begutachtung durch den Vorstand sowie Vortrag vor der Generalversammlung in das Bruderbuch eingetragen und vom vorjährigen Vorstand unterzeichnet.
- 5) Jede Einladung zu einer Versammlung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten und ist den Mitgliedern mindestens drei Tage vorher zuzustellen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister nach Bedarf einberufen oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

## **§ 11 – Verwaltung**

- 1) Zu Abmachungen und Verträgen, welche die Bruderschaft verpflichten sollen, sind stets die Unterschriften beider Brudermeister oder eines Brudermeisters und eines anderen Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- 2) Der Vorstand ist für die Verwaltung der Finanzen verantwortlich. Der kassenführende Brudermeister kann selbständig nur bis zu einer Ausgabe in Höhe von 1.000 EUR verfügen. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 EUR entscheidet der Vorstand, für Ausgaben in Höhe von über 10.000 EUR ist die Zustimmung der Versammlung erforderlich. Alle Geldbestände, die nicht der Abwicklung des Tagesgeschäfts dienen, sind möglichst zinsbringend anzulegen.
- 3) Der Vorstand hat der Generalversammlung Rechenschaft über die Kassenverhältnisse zu geben. Zur Überprüfung der Finanzlage werden von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Einer der beiden Kassenprüfer muss ein aktives Mitglied sein, das nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist. Der andere Kassenprüfer muss ein inaktives Mitglied sein. Die Wahl findet jährlich statt, wobei abwechselnd einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt wird.

## **§ 12 – Eigentum**

Für die Verwaltung des Eigentums der Bruderschaft ist der Vorstand verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass das Eigentum der Bruderschaft ordnungsgemäß und diebstahlsicher untergebracht ist. Jährlich vor der Generalversammlung ist eine Inventaraufnahme vorzunehmen, sofern der Vorstand dies für nötig hält. Das Inventarverzeichnis ist den Abrechnungsunterlagen beizufügen.

### **§ 13 – Satzungsänderung**

Satzung und Ausführungsbestimmungen können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

### **§ 14 – Auflösung**

Die Bruderschaft kann durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Voraussetzung für diesen Beschluss ist, dass alle aktiven Mitglieder der Bruderschaft dem Antrag einer Auflösung zustimmen.

Im Falle einer Auflösung der Bruderschaft geht ihr Eigentum bzw. Vermögen in das Eigentum bzw. Vermögen der katholischen Kirchengemeinde St. Michael Niederdollendorf über. Königssilber und Bruderbücher sind grundsätzlich unveräußerlich und müssen daher nach einer Auflösung der Bruderschaft dauerhaft im Eigentum bzw. im Vermögen der katholischen Kirchengemeinde St. Michael Niederdollendorf verbleiben.

### **§ 15 – Inkrafttreten und Ausführungsbestimmungen**

- 1) Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die außerordentliche Generalversammlung über ihre Anwendbarkeit Beschluss gefasst hat. Allen Mitgliedern ist eine Abschrift der Satzung zu überreichen.
- 2) Zur Anwendung dieser Satzung sind Ausführungsbestimmungen erlassen, die vor allem das Auftreten der Bruderschaft in der Öffentlichkeit regeln sollen. Auf die Ausführungsbestimmungen, soweit sie sich mit den Kirmesveranstaltungen befassen, ist jeweils in einer Versammlung vor dem betreffenden Fest zu verweisen.
- 3) Satzung und Ausführungsbestimmungen haben bei jeder Versammlung vorzuliegen.

## **Ausführungsbestimmungen zur Satzung**

Feststehende Feierlichkeiten der Bruderschaft sind

- I. Sebastianustag (Patronatsfest),
- II. Fronleichnam (Jaasse-Kirmes) sowie
- III. Michael-Kirmes (St. Michael-Pfarrpatronatsfest).

### **I. Sebastianustag (20. Januar)**

Nach Beschluss des Vorstandes kann das Patronatsfest auf ein Wochenende vor oder nach dem 20. Januar verlegt werden. Die Festfolge ist wie folgt festgelegt:

Einläuten mit Vollgeläute sowie Glockenspiel (Beiern) und Böllerschießen am Vorabend und in der Morgenfrühe des Patronatsfestes. An diesem Tage ist eine feierliche Messe mit Predigt zu Ehren des hl. Sebastianus für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft abzuhalten. An der Messfeier nehmen König, Begleiter, Vorstand und 2. Fähnrich in Festtracht teil.

Nach Möglichkeit soll am Nachmittag selbigen Tages die Generalversammlung (gemäß § 10 der Satzung) stattfinden. Zur Generalversammlung sind außer allen Mitgliedern auch die ehemaligen Könige und ehemaligen Brudermeister sowie die Ehrenmitglieder einzuladen. Nur die aktiven Mitglieder besitzen Stimmrecht.

Das Patronatsfest soll seinen Ausklang in geselligem Beisammensein finden.

### **II. Fronleichnam (Jaasse-Kirmes)**

Einläuten mit Vollgeläute sowie Glockenspiel (Beiern) und Böllerschießen am Vorabend und in der Morgenfrühe des Festtages. Am Festhochamt nehmen alle Brüder geschlossen teil. Alle Chargen erscheinen in Festtracht. König mit Begleitern, Fähnriche sowie die beiden Brudermeister nehmen im Chor Aufstellung.

Während der Prozession geben die Chargierten dem Allerheiligsten das Ehrengelait. Das Tragen des Himmels ist altüberbrachtes Vorrecht der Bruderschaft. Die Bruderschaftskerze wird von einem der Bruderboten vor dem Priester und den Ministranten getragen. Nach der Fronleichnamsprozession findet die Feier der traditionellen Jaasse-Kirmes statt. Die Art der Veranstaltung wird jeweils vom Vorstand beschlossen.

In einer Versammlung vor Fronleichnam ist die Wahl der Dienste für Fronleichnam und Michael-Kirmes vorzunehmen. Der Wahlmodus ist der gleiche wie zur Vorstandswahl. Die zu wählenden Dienste sind die folgenden:

- 1. Zugführer
- 2. Zugführer
- Feuerwerker
- 2 Schließoffiziere
- 2. Fähnrich

Der 2. Fähnrich soll zweckmäßigerweise bereits bei der Generalversammlung gewählt werden. Die Fähnrichsbegleiter sind von den Fähnrichen zu ernennen. Die zu wählenden Dienstinhaber müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

### **III. Michael-Kirmes (Fest des Pfarrpatrons St. Michael)**

Das Fest des Pfarrpatrons, des hl. Erzengels Michael, am letzten Sonntag im September ist besonders festlich zu begehen. Aus diesem Anlass veranstaltet die Bruderschaft an diesem Wochenende ihre althergebrachten Aufzüge verbunden mit Fahenschwenken, Königsvogelschießen, Krönungsball usw. Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

#### **A) Allgemeines**

- 1) Die Durchführung dieser Veranstaltung ist jeweils von der finanziellen Lage der Bruderschaft abhängig. In einer vorhergehenden Vorstandssitzung ist über mögliche Einnahmen und Ausgaben zu debattieren und Für und Wider sind eingehend zu erörtern.
- 2) Ist die Durchführung der Festlichkeiten beschlossen, so sind die notwendigen Vorbereitungen umgehend zu treffen wie die Wahl des Festlokals, die Bestellung der Musik, die Festsetzung des Zuggeldes sowie die Bestellung der Personen, die das Beiern und Böllerschießen übernehmen.
- 3) Die Teilnahme aller Mitglieder bis zu einem Alter von 30 Jahren ist Pflicht. Nichtteilnahme ohne hinreichenden Grund kann den Ausschluss aus der Bruderschaft zur Folge haben. Nur Bruderschaftsangehörigen sowie Anwärtern ist die Teilnahme gestattet.
- 4) König der Bruderschaft kann jeder Bruder werden, der den Königsvogel abgeschossen hat, vorausgesetzt, dass er mindestens 21 Jahre alt und in Niederdollendorf beheimatet ist sowie der katholischen oder evangelischen Konfession angehört.
- 5) Die Königin der Bruderschaft muss ledig, kinderlos, mindestens 18 Jahre alt und in Niederdollendorf beheimatet sein sowie der katholischen oder evangelischen Konfession angehören. Außerdem muss sie die in § 5 der Satzung genannte gute christliche Lebensführung befolgen. Mit der Erlangung der Würde als Königin gilt sie (im Sinne von §2 der Satzung) als in die Bruderschaft aufgenommen. Von der Zahlung von Beiträgen und von der Teilnahme an Versammlungen außer der Generalversammlung ist sie befreit. Für die Dauer der Mitgliedschaft werden ihr alle Vergünstigungen der Bruderschaft zuteil. Stimmrecht besitzt sie jedoch nur für die Dauer ihrer Amtszeit.
- 6) Die Begleiterinnen der Königin sollen mindestens 18 Jahre alt, müssen aber mindestens 16 Jahre alt, ledig, kinderlos und in Niederdollendorf beheimatet sein. Sie müssen die in § 5 der Satzung genannte gute christliche Lebensführung befolgen. Sie gelten von der Übernahme ihres Amtes an (im Sinne von §2 der Satzung) als in die Bruderschaft aufgenommen. Von der Zahlung von Beiträgen und von der Teilnahme an Versammlungen außer der Generalversammlung sind sie befreit. Für die Dauer der Mitgliedschaft werden ihnen alle Vergünstigungen der Bruderschaft zuteil. Stimmrecht besitzen sie jedoch nur für die Dauer ihrer Amtszeit.
- 7) Der König und die Königin haben während ihrer Amtszeit ein silbernes Königsschild gemeinsam zu beschaffen, welches ihre Namen, die Jahreszahl und eine fortlaufende Nummerierung trägt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit geht das Königsschild in das Eigentum der Bruderschaft über.
- 8) Könige oder Königinnen, welche ihre Amtszeit aus nichtigen Gründen abbrechen, sind aus der Bruderschaft auszuschließen. Etwaige Rechte und Vergünstigungen, die

ehemaligen Königinnen und Königen zustehen, können von diesen nicht geltend gemacht werden. Die gleichen Bestimmungen gelten für Königsbegleiterinnen und -begleiter.

- 9) Sollte der amtierende König durch irgendwelche Gründe, wie z. B. Austritt, Heirat oder Tod, seine Amtszeit vorzeitig beenden, so trägt bis zur Krönung des neuen Königs der 1. Brudermeister die Königskette. Sofern die Königin willens und gemäß § 5 Absatz a) der Satzung befähigt ist, im Amt zu verbleiben, wird die Königskette nicht getragen. In diesem Falle gehen die Rechte des Königs auf die Königin über. Im Festzug trägt die Königin ein Königsschild und sie erhält ihren Platz zwischen den Brudermeistern. Es folgen die Königsbegleiter mit den Begleiterinnen. Ist der König bei Anlässen, zu denen die Königskette getragen wird, verhindert, so ist sinngemäß zu verfahren.

## B) Durchführung des Festzugs und Zugordnung

- 1) Die Michael-Kirmes wird eingeleitet am Vorabend mit Beiern und Böllerschießen und mit einem Fackelzug. An allen Tagen findet morgens das Wecken durch Trommler und Pfeifer statt, wobei sämtlichen Diensten außer den Fähnrichsbegleitern ein Ständchen gebracht wird.
- 2) Die Zusammensetzung des Zuges ist die folgende:
  - a) Feuerwerker (er führt die Dienstaufsicht über die Zugmusik sowie die Schießaufsicht über das Königsvogelschießen):  
Bonapartehut mit schwarzweißem Federbusch, Epauletten, Säbel, Feldbinde
  - b) Trommler und Pfeifer:  
Schwarzer Anzug und Zylinder
  - c) Musikcorps:  
Schwarzer Anzug und Zylinder
  - d) König und Königin:  
König: Bonapartehut mit weißem Federbusch, Brustschild, Königskette, Säbel, Feldbinde  
Königin: Brustschild
  - e) Königsgefolge:  
Königsbegleiter: Mütze, Hirschfänger, Adjutantenschärpe
  - f) evtl. Jubelkönigspaare (25-, 50-, 60-jährig und fortlaufend im Fünfjahres-Abstand) mit Gefolge
  - g) Brudermeister (zwischen ihnen evtl. Ehrengäste):  
Zylinder, Schärpe, Brudermeisterstab
  - h) Hauptmann:  
Bonapartehut mit weißem Federbusch, Epauletten, Fangschnur, Säbel, Feldbinde
  - i) evtl. Jubiläumszug mit Zugführer (ehemalige Mitglieder, die 25 bzw. 50 Jahre zuvor aktive Mitglieder der Bruderschaft waren)  
Zugführer: Bonapartehut mit schwarzweißem Federbusch, Epauletten, Degen, Feldbinde
  - j) 2. Fähnrich mit Fähnrichsbegleitern:  
Fähnrich: Mütze, Schulterstücke, Schärpe, Fahne  
Begleiter: Mütze, Schulterstücke, Hirschfänger, Schärpe
  - k) 2. Zug mit Zugführer (jüngere Mitglieder):  
Zugführer: Bonapartehut mit schwarzweißem Federbusch, Epauletten, Degen, Feldbinde
  - l) 1. Fähnrich mit Fähnrichsbegleitern:

- Fähnrich: Mütze, Schulterstücke, Schärpe, Fahne  
 Begleiter: Mütze, Schulterstücke, Hirschfänger, Schärpe
- m) 1. Zug mit Zugführer (ältere Mitglieder):  
 Zugführer: Bonapartehut mit weißschwarzem Federbusch, Epauletten, Degen, Feldbinde
- n) evtl. 3. Fähnrich mit Fähnricksbegleitern  
 Fähnrich: Mütze, Schulterstücke, Schärpe, Fahne  
 Begleiter: Mütze, Schulterstücke, Hirschfänger, Schärpe
- o) evtl. 3. Zug mit Zugführer (ehemalige Mitglieder):  
 Zugführer: Bonapartehut mit schwarzweißem Federbusch, Epauletten, Degen, Feldbinde  
 Schließoffiziere (sie sind für den Saaldienst verantwortlich):  
 Bonapartehut mit schwarzem Federbusch, Epauletten, Degen, Feldbinde
- 3) Der Anzug aller Dienste besteht außerdem aus schwarzem Gehrock, Stehkragen, weißem Binder, weißem Hemd, schwarzen Schuhen und schwarzen Socken. Die übrigen Mitglieder tragen möglichst dunklen Anzug, Hut, weißes Hemd, weißen Binder (bzw. im Jubiläumzug silbernen oder goldenen Binder ohne Hut) und Gewehr. Alle Zugteilnehmer tragen das Bruderschaftsabzeichen.
- 4) Soweit der Vorstand sein Einverständnis erteilt, können die ehemaligen Mitglieder am Kirmessonntag am Festzug teilnehmen. Sie bilden einen dritten Zug und stellen den 3. Zugführer, den 3. Fähnrich und dessen Fähnricksbegleiter. Sie unterstehen im Zuge dem Kommando des Hauptmanns. Ausgeschlossenen und freiwillig ausgetretenen ehemaligen Mitgliedern ist die Teilnahme versagt.
- 5) Sämtliche Teilnehmer des Zuges haben den Anordnungen des Hauptmanns unbedingt Folge zu leisten. Ungebührliches Verhalten schädigt das Ansehen der Bruderschaft und hat den Ausschluss aus dem Festzug zur Folge.
- 6) Denjenigen, die einen Dienst bekleiden, wird zur Pflicht gemacht, den ihnen dazu übergebenen Gegenständen die größte Sorgfalt zu schenken. Die ausgegebenen Hüte und Gewehre sind am letzten Kirmestag nach Auflösung des Festzuges sofort wieder abzugeben. Für entstandenen Schaden ist der Betreffende haftbar.
- 7) Am ersten Festtage (Samstag) treten die Zugteilnehmer am Festlokal unter der Führung des 1. Zugführers an. Den 1. Zug übernimmt vorläufig einer der beiden Schließoffiziere. Alsdann werden die Inhaber der nachstehenden Dienste in folgender Reihenfolge abgeholt: Hauptmann (er übernimmt sofort die Zugführung), 2. Fähnrich, 1. Fähnrich, 2. Brudermeister, 1. Brudermeister, König. Sodann Zug zur Kirche und Teilnahme aller Brüder an der hl. Messe. Danach Gefallenenehrung und Kranzniederlegung an der Kriegergedächtniskapelle. Anschließend Zurückbringen des Präses zum Pfarrhaus und Fahnenschwenken für selbigen. Hierauf Fahnenschwenken zu Ehren der Ehrenmitglieder. Schließlich Zurückbringen des Königs und Auflösung des Zuges im Festlokal.

Nachmittags Antreten und Abholen der Dienste wie am Vormittag. Nach Abholen des Präses Zug zum Hause des Königs. Dort Fahnenschwenken zu Ehren der Königseltern. Darauf Zug zur Königin und Fahnenschwenken zu Ehren der Eltern der Königin. Hierauf evtl. Zug zu den Jubelkönigspaaren (25-, 50-, 60-jährig, usw.) und Fahnenschwenken für selbige. Anschließend zieht der Zug zu dem zur Parade-Aufstellung bestimmten Platz.

Die Parade wird von folgenden Personen abgenommen: König und Königin, Hauptmann, Königsbegleiter und -begleiterinnen, evtl. Jubelkönigspaare, Brudermeister, Präses und evtl. Ehrengäste. Nach der Parade Vorbeimarsch des Festzuges. Darauf Fahenschwenken zu Ehren des Königspaars. Hieran anschließend Festzug durch den Ort, der im Festlokal mit dem Königstanz endet.

Der Königstanz wird in folgender, althergebrachter Weise durchgeführt:

Die Zugteilnehmer formieren ein Viereck. Sodann treten die beiden Königsbegleiter vor und legen in die Mitte des Vierecks ihre Hirschfänger in Form eines „X“ übereinander. Hierauf tanzt nach den Weisen eines Schottisch-Tanzes zuerst das Königspaar, dann der Vorstand wie 1. und 2. Brudermeister, Hauptmann und 1. Fähnrich sowie schließlich die Königsbegleiter. Gegen Mitternacht wird nochmals der Königstanz durchgeführt und die Fahne geschwenkt.

- 8) Am zweiten Festtage (Sonntag) Antreten vor dem Hochamte am Festlokal und Abholen der Dienste wie am Vortage. Im Hause des Königs werden mit selbigem auch die Königin und die Begleiterinnen abgeholt. Nach dem Abholen des Präses im Pfarrhaus Zug zur Kirche und Teilnahme aller Brüder am Festhochamte und der sakramentalen Prozession. Danach auf dem Kirchplatz Fahenschwenken zu Ehren der Ortsbevölkerung. Danach Zug zum Schießstand. Zunächst werden dort in folgender Reihenfolge die Ehrenschüsse auf den Vogel abgegeben: Präses, Königin, König, 1. Brudermeister, 2. Brudermeister, Hauptmann und 1. Fähnrich. Dann Beginn des Schießens auf die Pfänder und den Königsvogel in alphabetischer Reihenfolge.
- 9) Zum Königsvogelschießen sind alle aktiven Mitglieder zugelassen, welche die Voraussetzungen zur Erlangung der Königswürde gemäß Punkt III-A-4 dieser Ausführungsbestimmungen sowie §8 der Satzung erfüllen. Zum vorhergehenden Schießen auf die Pfänder sind alle aktiven Mitglieder zugelassen. Die Pfänder werden in folgender Reihenfolge geschossen: Kopf, rechter Flügel (aus Sicht des Vogels), linker Flügel und Schweif. Der Königsvogel selbst gilt erst dann als abgeschossen, wenn nach dem Pfänderschießen der verbliebene Rumpf des Vogels gefallen ist. Der Erwerb der Königswürde ist streng persönlich. Soweit jemand während des Königsvogelschießens von diesem zurücktritt, können die ihm noch zustehenden Schüsse nicht auf andere übertragen werden.
- 10) Nachmittags ist Antreten des Zuges am Festlokal und Aufnahme der Dienste in den Zug wie am Vortage. Zunächst Abholen des Präses, der ehemaligen Könige und sonstiger Ehrengäste am Pfarrhaus. Dann Abholen des amtierenden Königs und Zug zum neuen König. Hierauf Zug zum Kirchplatz, woselbst der Präses und beide Brudermeister die Krönung des neuen Königs vornehmen und der 1. Fähnrich über selbigem dreimal die Fahne schwenkt. Darauf Abholen der alten Königin und Zug zur neuen Königin. Danach Zug zur Paradeaufstellung. Nach Abnahme der Parade und Vorbeimarsch Fahenschwenken zu Ehren des neuen Königspaars. Anschließend Zug durch den Ort und danach Eröffnung des Krönungsballes durch das neue Königspaar mit dem Königstanz. Gegen Mitternacht nochmals Königstanz und Fahenschwenken.
- 11) Gestattet die finanzielle Lage der Bruderschaft keine weltlichen, öffentlichen Veranstaltungen, so bleibt die kirchliche Festfolge wie am Fronleichnamstage. Die Gefallenenehrung hat ebenfalls stattzufinden.

## **Sonstiges**

### Einholen des Maibaumes

Am Abend des 30. Aprils versammeln sich alle Mitglieder zum Einholen des Dorfmaibaumes. Über die Veräußerung des Maibaumes entscheidet der Vorstand mit Ablauf des Monats Mai.

### Jura (Jüe)

Nach alter Sitte steht der Bruderschaft das Recht zu, bei der Heirat eines ortsansässigen Mädchens vom Bräutigam die Jura (Jüe = Loskauf der Braut) zu verlangen. Nach Rücksprache mit den Brautleuten ziehen einige Mitglieder zur Wohnung der Braut. Hier sagt einer der Brudermeister den Juraspruch auf. Die Gabe des Bräutigams, soweit sie aus Geldmitteln besteht, fließt in die Bruderschaftskasse.

### Heirat eines Bruderschaftsmitglieds

Bei der kirchlichen Trauung eines Mitgliedes ist die Bruderschaft bei der hl. Messe durch eine Fahndeputation vertreten. Das Einverständnis des Brautpaares ist vorher einzuholen. Über weitergehende Teilnahme entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

### Teilnahme der Bruderschaft an Begräbnissen

- 1) Beim Tode eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes nehmen alle Brüder nach Möglichkeit am Begräbnisamt und der sich anschließenden Beerdigung teil. Beim Begräbnisamt selbst nehmen die beiden Fähnriche mit den Fahnen auf dem Chor Aufstellung. Der bei Totenmessen übliche Opfergang wird von einem der Brudermeister angeführt. Der Verstorbene wird von den Chargierten der Bruderschaft zu Grabe getragen. Die Bruderschaftskerze wird von einem der Bruderboten dem Sarg vorangetragen. Die Mitglieder folgen von den Brudermeistern angeführt geschlossen hinter den Anverwandten des Verstorbenen. Am Grabe wird nach den Gebeten des Priesters zunächst ein Vater Unser und ein Ave Maria für die Seelenruhe des Verstorbenen gebetet und danach vom Fähnrich über dem Grabe dreimal die Fahne geschwenkt. Soweit möglich sind beim Herablassen des Sarges in das Grab drei Böllerschüsse abzugeben. Anwärter werden mit den gleichen Feierlichkeiten seitens der Bruderschaft beerdigt.
- 2) Bei der Beerdigung ehemaliger Könige und Königinnen Teilnahme der Bruderschaft wie zu 1). Außerdem trägt der amtierende König die Königskette. Das Königsschild des oder der Verstorbenen wird auf einem Kissen von der Königin dem Sarge vorangetragen.
- 3) Bei der Beerdigung ehemaliger Mitglieder, die Vorstandsmitglieder waren, wird die Bruderschaft durch eine Fahndeputation vertreten.
- 4) Soweit die oben aufgeführten Personen auswärts beerdigt werden, ist die Teilnahme am Begräbnis durch den Vorstand zu beschließen.

## Fahnenweihe

Zur Weihe einer neuen Schwenkfahne sind im Falle eines stattfindenden Festzuges neben den Schwenkfahnen des 1. und des 2. Fähnrichs alle weiteren noch verfügbaren und tragbaren Schwenkfahnen der Bruderschaft nach Möglichkeit von ehemaligen Fähnrichen zu tragen. Über die Auswahl der zu tragenden Schwenkfahnen entscheidet der Vorstand.

Die Enthüllung der neuen Schwenkfahne ist der amtierenden Königin vorbehalten.

## Allgemeines

- 1) Bei allen offiziellen Auftritten der Bruderschaft tragen der amtierende König und die amtierende Königin jeweils ein Königsschild als Brustschild.
- 2) Zu besonderen Anlässen wie Jubiläen, Fahnenweihen und sonstigen Ereignissen können zusätzliche Veranstaltungen von der Versammlung beschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über das jeweilige Programm und den genauen Ablauf sowie über die Teilnahme und damit verbundene Einladung von öffentlichen und weltlichen Amtsträgern sowie von ehemaligen Mitgliedern (insbesondere ehemaligen Königen, Brudermeistern, Hauptleuten und Fähnrichen) unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Möglichkeiten und Bedürfnisse.

Niederdollendorf, den 22. März 2024

Christoph Winter  
1. Brudermeister

Pfr. Markus Hoitz  
Präses

Léon Hoffmann  
2. Brudermeister

Luca Donatelli  
Hauptmann

Saverio Spiteri  
137. König

Michel Veithen  
1. Fähnrich